

Satzung

Im Vereinsregister eingetragen unter
VH 504 am 6. April 2005.

Amtsgericht Lübbecke

Stücken, Justizangestellte



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Früh-Start – Förderverein der Kindertagesstätte „Wilde Wiese“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 32312 Lübbecke.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübbecke eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Kinder in Ihrer Persönlichkeitsentwicklung, ihrer Fähigkeit zur sozialen Integration und der Vorbereitung auf künftige Lebensaufgaben zu fördern.
- (3) Aufgabe des Vereins ist darüber hinaus die Förderung, Unterstützung und Optimierung der Arbeit in der Kindertagesstätte, um die Zeit des Besuches in der Einrichtung für die Kinder (und ihre Eltern) zu einem herausragendem Erlebnis mit einer dauerhaft positiven Erinnerung werden zu lassen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung finanzieller Mittel zur Realisierung von Gestaltungsspielräumen, Sicherung der erzieherischen Qualität, Förderung der Kontakte von Eltern und Kindern über die aktive Kindergartenzeit hinaus, soweit dies vom Träger nicht erfüllt wird oder werden kann.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung seines Aufnahmeantrags hat der Be-

werber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren entscheiden.

- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussverfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen eine Beitrags- und Finanzordnung, in der die Höhe des Vereinsbeitrages festgesetzt werden sowie Bestimmungen zum Finanzwesen des Vereins getroffen werden.
- (2) Die Beitrags- und Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
 - c.) der Förderungsausschuss

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb von **drei Monaten** nach Beginn des Kindergartenjahres durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer **Frist von 20 Tagen** einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordern,
 - Angelegenheiten, die die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürftig, zu beschließen sind oder
 - die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Zeitraum seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung zu geben. Sie entscheidet über
 - den Jahresabschluss und die Entlastungen des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes und
 - die Wahl der Kassenprüfer.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften auch über
- die Geschäftsordnung für die Gremien,
 - die Zusammenarbeit der Gremien,
 - Satzungsänderungen und
 - die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres in Einzelwahl gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, welche natürliche Personen sind. Sie können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist möglich.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit jedenfalls solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese Tätigkeit aufnehmen können.
- (4) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die beide berechtigt sind, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter von diesem Recht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind bevollmächtigt, den Verein im Rahmen ihres Aufgabengebietes zu vertreten.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Der Förderungsausschuss

- (1) Der Förderungsausschuss ist dasjenige Gremium, das über Fördermaßnahmen einzelner Kinder oder genau definierte begrenzte Gruppen von Kindern (Individualförderung) berät.
- (2) Er besteht aus drei Personen:
- a) einem Vertreter der Mitarbeiterinnen
 - b) einem Vorstandsmitglied
 - c) einem weiteren Vereinsmitglied
- (3) Der Ausschuss berät über die ihm zugeleiteten Vorschläge einer Individualförderung und spricht eine Empfehlung gegenüber dem Vorstand aus. Dieser entscheidet über die Empfehlung und teilt dem Förderungsausschuss seine Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen (insbesondere bei Ablehnung) mit.
- (4) Vorschläge können von den Vereinsmitgliedern dem Förderungsausschuss eingereicht werden, wenn sie von mind. 5 weitere Mitglieder unterstützt werden.

§ 10 Stimmrechte und Beschlüsse

- (1) In der Mitgliederversammlung entfällt auf jedes Mitglied ein Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Für Beschlüsse reicht die einfache, für Wahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (5) Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss den Mitgliedern unter Nennung des Wortlautes mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.
- (6) Der Vereinszweck kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Antrag auf Änderung des Vereinszwecks muss den Mitgliedern unter Nennung des Wortlautes mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

§ 11 Protokolle

- (1) Die bei der Mitgliederversammlung und bei der Sitzung des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen.
- (2) Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Der schriftliche Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mit der Einladung der Mitgliederversammlung zugehen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Änderung eines bisherigen Zwecks oder Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Parität für Kinder e.V.“, in Lübbecke als Träger der Kindertagesstätte „Wilde Wiese“, Rahden-er Straße 9, in Lübbecke zu, mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Kindertagesstätte „Wilde Wiese“ zu verwenden.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung entstehenden oder sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Lübbecke.

Beitrags- und Finanzordnung

Abschnitt I: Grundsätze der Finanzierung

- (1) Der Förderverein finanziert sich im wesentlichen aus zwei Einnahmequellen: den Vereinsbeiträgen der Mitglieder und den Spenden der Förderer (Sponsoren). Darüber hinaus kommen dem Verein Erlöse aus Verkaufsaktionen von Basaren, Festen, etc. zugute.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag soll so niedrig wie möglich ausfallen, um auch Familien mit geringerem Einkommen eine Mitgliedschaft zu ermöglichen. Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, daß die Bedeutung der Einnahmen aus Spenden für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins erheblich ist. Außerdem entsteht so auch eine Abhängigkeit von den Spendern. Ziel der Finanzpolitik des Vereins muß es daher sein, das Risiko einer Abhängigkeit nach Möglichkeit auf viele Sponsoren zu verteilen und dadurch zu minimieren.
- (3) Zur Erleichterung einer größeren Planungssicherheit ist gleichwohl anzustreben, sowohl Förderer als auch Mitglieder für ein mittel- oder langfristiges Engagement zu gewinnen.
- (4) Alle finanziellen Zuwendungen sind grundsätzlich nicht zweckgebunden, sondern stehen dem Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Ziele frei zur Verfügung. Im Jahresabschluß sind daher alle Spenden – im Rahmen einer gesetzlichen Regelung – nach zweckgebundenen Sachspenden und freien Geldspenden getrennt auszuweisen.
- (5) Alle Finanzentscheidungen sind vom Vorstand zu beschließen, mit der Maßgabe, daß Beschlüsse der Mitgliederversammlung (z.B. Höhe der Mitgliedsbeiträge) ebenso zu beachten sind wie gesetzliche Regelungen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, unter Wahrung der Priorität der Vereinsziele nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zu handeln und alle Kosten, insbesondere Verwaltungskosten, so gering wie möglich zu halten.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, den Jahresabschluß nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zu erstellen und der Mitgliederversammlung zusammen mit seinem Tätigkeitsbericht bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn des Kalenderjahres vorzulegen.

Abschnitt II: Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt. Der Beitrag wird als Familienbeitrag festgelegt. Er beträgt z. Zt. 15,- EUR pro Kalenderjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 01. Februar eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Bei Einziehung der Beiträge soll aus Gründen der Kostenminimierung nach Möglichkeit vom Lastschrift-Einzugsverfahren Gebrauch gemacht werden.
- (3) Neu eintretende Mitglieder haben ihren Beitrag binnen 4 Wochen ab dem Eintrittsdatum auf das Vereinkonto bei der Volksbank Lübbecke e.G. (BLZ 49092650) Nr. 601 051 700 einzuzahlen.

Abschnitt III: Sponsorenvereinbarungen

- (1) Vereinbarungen mit Sponsoren bedürfen grundsätzlich der Schriftform. In ihr sind Art (Geld- oder Sachzuwendung), Dauer (einjährig oder mehrjährig) und Höhe (Betrag oder Wert) der Zuwendung festzuhalten. Sie sind nach Unterzeichnung des Sponsors von zwei Mitgliedern des Vorstandes gegenzuzeichnen.
- (2) Die Kündigungsfrist liegt für beide Seiten bei drei Monaten.
- (3) Alle Verhandlungen über Sponsoring-Vereinbarungen sind vor Verhandlungsbeginn vom Vorstand zu beschließen. Der Beschluß muß auch das oder die Vorstandsmitglied(er) benennen, das /die für den Verein die Verhandlungen führt/führen. Dabei gilt grundsätzlich eine Gleichstellung aller Vorstandsmitglieder.

Lübbecke, den 16.03......2002

(beschlossen auf der JHV)